Analoge Bestände digitalisieren und veröffentlichen
Ein Digitalisierungskonzept für Bewegungsarchive

MONAliesA



Feministische Bibliothek

Ein Erfahrungsbericht
der Feministischen Bibliothek
MONAliesA im Lotta e.V.

Die folgende Broschüre gibt einen Überblick über unsere Erfahrungen mit der Rechteklärung und der Veröffentlichung von Archivalien im Internet. Sie erläutert unser Vorgehen und die Entscheidungen, die wir für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts getroffen haben. Die Broschüre soll als exemplarischer Leitfaden für Digitalisierungsprojekte kleiner Bewegungsarchive dienen. Die Entwicklung eines Digitalisierungskonzeptes ist natürlich abhängig von den jeweiligen Projektinhalten sowie den finanziellen und personellen Ressourcen des Archivs.

Die Informationen, die diese Broschüre enthält, sind unverbindlich und entspringen unserer Praxis. Für rechtssichere Auskünfte zur Rechteklärung verweisen wir auf folgende Broschüre des Digitalen Deutschen Frauenarchivs: Valie Djordjević und Paul Klimpel: *Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechteklärung*, Berlin 2018.

→ Online unter http://www.ida-dachverband.de/ddf/recht

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele einer Digitalisierung	4
2.	Auswahl der Dokumente	4
3.	Digitalisierung	7
3.1	Ausgangslage	7
3.2	Auswahl des Digitalisierungsunternehmens	8
3.2.1	Festlegung des Digitalisierungsziels und Erfahrungsaustausch	8
3.2.2	Kriterienkatalog zur Auswahl eines Dienstleistungsunternehmens	8
3.3	Vorbereitung der Dokumente für die Digitalisierung	15
3.4	Durchführung der Digitalisierung und Nachbereitung der Digitalisate	16
3.5	Speicherplatz für Datensicherung – Langzeitarchivierung	17
4.	Rechteklärung	19
4.1	UrheberInnenrecht	19
4.1.1	Welche Texte unterliegen gemeinhin dem UrheberInnenrecht?	19
4.1.2	Wer besitzt ein UrheberInnenrecht?	21
4.1.3	Wie lang gilt das UrheberInnenrecht?	21
4.1.4	Was beinhaltet das UrheberInnenrecht	21
4.2	Was ist ein Nutzungsrecht?	21
4.3	Empfehlung Nr. 1: Digitalisate unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlichen	22
4.3.1	CC-BY-SA Lizenz	23
4.3.2	CC-BY-NC-ND Lizenz	23
4.3.3	Probleme mit den CC-Lizenzen	24
4.4	Empfehlung Nr. 2: Digitalisate unter dem Status »Rechte vorbehalten« veröffentlichen	24
4.4.1	Vorschlag Nr. 1: Einwilligungserklärung	24
4.4.2	Vorschlag Nr. 2: Oder doch ein Nutzungsvertrag?	26
4.5	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	26
4.6	Fazit zur Rechteklärung für die Veröffentlichung von Werken	26
5.	Veröffentlichung (Online stellen)	27
6.	Hilfreiche Quellen	27

1. Ziele einer Digitalisierung

Die Digitalisierung stellt neue und komplexe Herausforderungen nicht nur an kleine Bewegungsarchive. Auch für staatliche und städtische Bibliotheken eröffnet sich hier ein neues Anforderungsprofil. Die Digitalisierung eröffnet Aufgabenbereiche, die auch einen hohen Bedarf an Personal erfordern.

Das Digitalisierungsvorhaben kann dabei ganz unterschiedlich intendiert sein. Zielt die Digitalisierung auf eine Veröffentlichung der Dokumente oder dient sie eher dem Bestandsschutz? Je nach Projektschwerpunkt muss im Vorfeld daher viel Zeit für die Rechteklärung oder viele tausende Euro für eine groß angelegte digitale Bestandsicherung einkalkuliert werden.

Unser Fokus lag darauf, möglichst viele Originalquellen der Frauenbewegung während der Umbruchsphase 1989/90 für die öffentliche Nutzung im Internet und somit für einen größeren NutzerInnenkreis zugänglich zu machen. Eine untergeordnete Rolle spielte bei unserem Projekt die langfristige Sicherung unseres kompletten Archivbestandes. Demnach mussten wir sehr viel Zeit für die Rechteklärung einplanen, jedoch nur einen vergleichsweise geringen Betrag für die Digitalisierung durch einen externen Dienstleister, da die massenhafte Digitalisierung nicht in unserem Fokus stand.

2. Auswahl der Dokumente

Die Auswahl der Dokumente setzt eine umfassende Sichtung und Sortierung des Bestandes voraus. Bei der Entscheidung für eine Zusammenstellung von Archivalien können unterschiedliche Perspektiven eine Rolle spielen:

I. Inhaltliche Auswahl:

- Historische Bedeutung der Dokumente für die sozialen Bewegungen dieser Zeit
- Inhaltliche Eignung hinsichtlich einer oder mehrerer Fragestellungen
- Eignung hinsichtlich einer lokalen Eingrenzung

II. Auswahl nach pragmatischen Gesichtspunkten:

Zielt die Digitalisierung auf die Veröffentlichung der Dokumente im Internet ab, müssen die Dokumente auch danach ausgewählt werden, wie wahrscheinlich es ist, die Rechte für die Freigabe der Archivalien zur Veröffentlichung zu erlangen. Gerade, wenn keine finanziellen Mittel zum Erwerb von Nutzungsrechten zur Verfügung stehen, sollten die UrheberInnen dem Projekt wohlgesonnen sein, um einer kostenfreien Veröffentlichung zuzustimmen.

Fragen, mit denen die Wahrscheinlichkeit einer Rechteklärung abgeschätzt werden kann, können lauten:

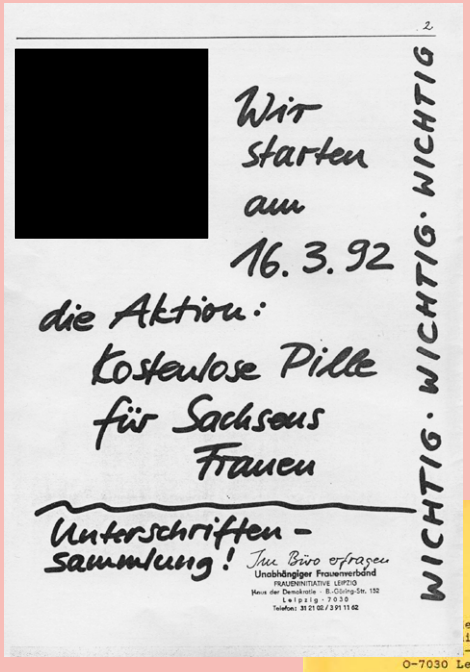
- Ist der / die UrheberIn auf dem Dokument mit Vor- und Zunamen ausgewiesen?
- Ist der/die UrheberIn bekannt? Besteht evtl. bereits ein Kontakt?
- Gibt es eine Person, die man nach dem Kontakt fragen kann?
- Gibt es eine Information zu einer Institution, die man evtl. nach dem Kontakt fragen kann?
- Ist die Urheberin selbst eine Institution? Gibt es diese Institution noch? Oder gibt es eine Nachfolgeinstitution, die die UrheberInnenrechte »geerbt« hat?
- Wird der/die UrheberIn auf dem Dokument evtl. kurz vorgestellt? (Geburtsdaten und die berufliche Tätigkeit erleichtern mitunter die Internetrecherche.)
- Ist die Anzahl der genannten UrheberInnen überschaubar?
- Wer könnte noch ein UrheberInnenrecht auf dieses Dokument haben? Ist beispielsweise ein Foto oder eine Zeichnung abgebildet? Bei Zeitschriften oder ähnlichem muss stets ein Blick in das Impressum geworfen werden. Ist ein Verlag als Herausgeber genannt oder werden RedakteurInnen aufgelistet, besitzen diese ebenfalls ein UrheberInnenrecht.
- Werden Personen im Dokument genannt oder gezeigt, deren Persönlichkeitsrechte zu beachten sind?

III. Auswahl der Dokumente zum Bestandsschutz

Neben der Veröffentlichung stellt die Digitalisierung eine wichtige Maßnahme zur Bestandserhaltung dar. Ein Auswahlkriterium kann demnach auch der Zustand der Archivalien sein. Weist ein Dokument neben der inhaltlichen Relevanz einen säurebedingten Papierzerfall auf, muss es dringend archivgerecht, das heißt vor Licht geschützt und säurefrei, gelagert werden. *(→ Abb. L)*
Diese Dokumente können darüber hinaus bei der Auswahl für die Digitalisierung aufgrund ihres Zustandes höher priorisiert werden. Inwiefern sich dieses Dokument für die Veröffentlichung eignet, kann in einem solchen Fall zweitrangig sein. Die Digitalisierung gewährleistet hier die Langzeitsicherung.

A Von Papierzerfall betroffene Dokumente



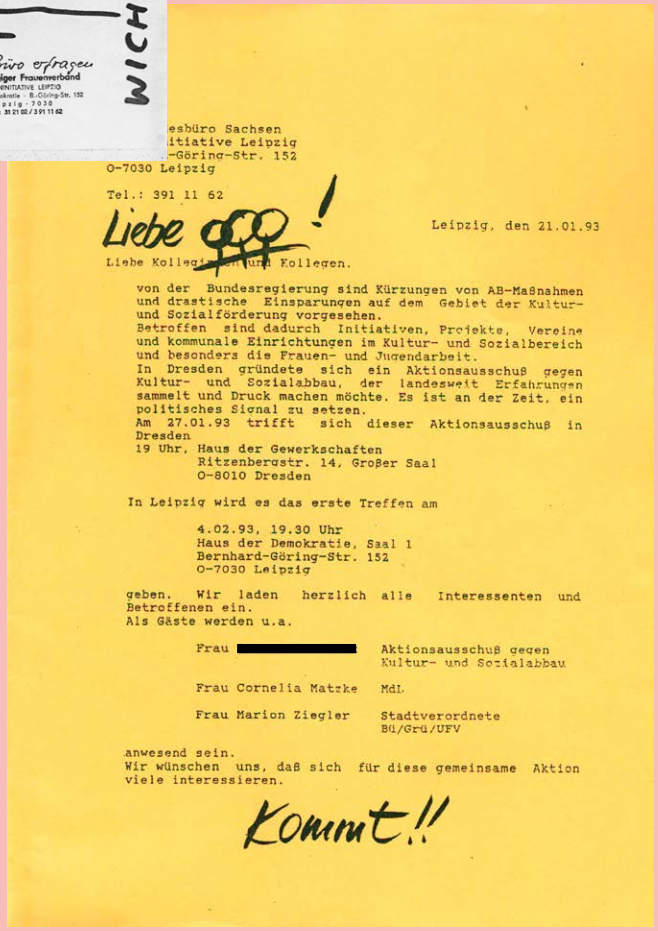


B

B Aktion kostenlose Pille.
In: *Frauenblätter* 3/1992. (Gemeinfrei)

C Aktionsausschuss gegen Sozialabbau.
In: *Frauenblätter* 1/1993. (Gemeinfrei)

C



esbüro Sachsen
itiative Leipzig
-Göring-Str. 152
O-7030 Leipzig

Tel.: 391 11 62

Liebe !

Leipzig, den 21.01.93

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

von der Bundesregierung sind Kürzungen von AB-Maßnahmen und drastische Einsparungen auf dem Gebiet der Kultur- und Sozialförderung vorgesehen.
Betroffen sind dadurch Initiativen, Projekte, Vereine und kommunale Einrichtungen im Kultur- und Sozialbereich und besonders die Frauen- und Jugendarbeit.
In Dresden gründete sich ein Aktionsausschuß gegen Kultur- und Sozialabbau, der landesweit Erfahrungen sammelt und Druck machen möchte. Es ist an der Zeit, ein politisches Signal zu setzen.
Am 27.01.93 trifft sich dieser Aktionsausschuß in Dresden
19 Uhr, Haus der Gewerkschaften
Ritzenbergstr. 14, Großer Saal
O-8010 Dresden

In Leipzig wird es das erste Treffen am

4.02.93, 19.30 Uhr
Haus der Demokratie, Saal 1
Bernhard-Göring-Str. 152
O-7030 Leipzig

geben. Wir laden herzlich alle Interessenten und Betroffenen ein.
Als Gäste werden u.a.

Frau [redacted] Aktionsausschuß gegen Kultur- und Sozialabbau

Frau Cornelia Matzke MdL

Frau Marion Ziegler Stadtverordnete Bü/Grü/UFV

anwesend sein.
Wir wünschen uns, daß sich für diese gemeinsame Aktion viele interessieren.

Kommt!!

3. Digitalisierung

3.1 Ausgangslage

Zur Erstellung eines Kostenvoranschlags ist für die Firmen vor allem der Umfang des zu digitalisierenden Materials, Angaben zur Formatgröße, zur Art der Bindung sowie zur Farbigkeit der Dokumente relevant.

- Haben alle Dokumente das gleiche Format oder sind die Formatgrößen unterschiedlich?
- Gibt es Sonderformate? Gibt es übergroße Formate, wie beispielsweise Demonstrationstransparente?
- Ist das Material gebunden oder liegt eine Loseblattsammlung vor? Ist die Bindung in einem guten Zustand? Lässt sich das Material um 180 Grad aufklappen?
- Handelt es sich um gedruckte oder handschriftlich verfasste Dokumente?
- Welche Kriterien müssen die Digitalisate erfüllen? *(→ siehe hierzu 3.3.2)*

Was spricht für die Auslagerung der Digitalisierung an einen externen Dienstleister?

- Die Anschaffung eines Scanners, der die Qualitätskriterien erfüllt, übersteigt zumeist die Mittel, die für eine Projektförderung zur Verfügung stehen.
- Die Kosten für ein geeignetes Gerät stehen selten im Verhältnis zur geplanten Nutzung. Ist der vorgesehene Bestand digitalisiert, ist das Gerät nicht mehr ausreichend ausgelastet.
- Die Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens erweist sich vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zumeist als kostengünstiger.
- Die Digitalisierung ist eine sehr zeitintensive Arbeit. Kleine Bewegungsarchive können die Bereitstellung einer Arbeitskraft für diese Tätigkeit kaum leisten.
- Zumeist fehlt es an technischen Fachkenntnissen, um Anforderungen an die Digitalisate wie die Texterkennung oder die Registrierung der Metadaten nach dem IPTC-Standard, aber auch die Instandhaltung und Wartung des Scanners zu gewährleisten.
- Da die Digitalisierungsvorhaben zumeist den Betrag von 500 € übersteigen, sind die Institutionen gegenüber dem Fördermittelgeber verpflichtet, mindestens drei Angebote einzuholen. Dadurch ist eine transparente und möglichst kostengünstige Auftragsvergabe gewährleistet.

3.2 Auswahl des Digitalisierungsunternehmens

3.2.1 Festlegung des Digitalisierungsziels und Erfahrungsaustausch

Die Auswahl eines geeigneten Dienstleistungsunternehmens ist von entscheidender Bedeutung für das gesamte Digitalisierungsprojekt. Es gibt zahlreiche Digitalisierungsunternehmen, die in Preis, Leistungen und Scanqualität stark variieren.

Vor der Angebotsanfrage ist es daher wichtig, das Ziel des Digitalisierungsprojekts festzulegen. Anhand dessen können Kriterien zur Erstellung der Digitalisate festgelegt werden *(→ siehe hierzu 3.3.2)*. Sollen zum Beispiel Fotos zur Bestandssicherung digitalisiert werden oder Texte, die auf eine Veröffentlichung im Internet zielen? Diese Anforderungen bestimmen letztendlich auch den Angebotspreis der Digitalisierungsunternehmen.

Auch ist ein vorheriger Austausch mit anderen Bewegungsarchiven, die bereits ein Digitalisierungsprojekt durchgeführt haben, sehr zu empfehlen. Zum einen ist die zumeist prekäre Situation zu berücksichtigen, unter der Bewegungsarchive ein Digitalisierungsprojekt durchführen. Zum anderen stellt ein solches Projekt für die meisten Bewegungsarchive neues Terrain dar – die Komplexität einer Digitalisierung mit ihren technischen, rechtlichen und logistischen Anforderungen ist nicht zu unterschätzen. Bewegungsarchive, die diesen Prozess bereits durchlaufen haben, können wertvolles Know-how weitergeben.

Ebenso ist der Austausch mit größeren Institutionen hilfreich. So haben wir Kontakt zur Universitätsbibliothek Leipzig sowie zur Sächsischen Staats- und Landesbibliothek aufgenommen, um allgemeine Fragen zur Qualität der Scans sowie der Langzeitarchivierung zu besprechen.

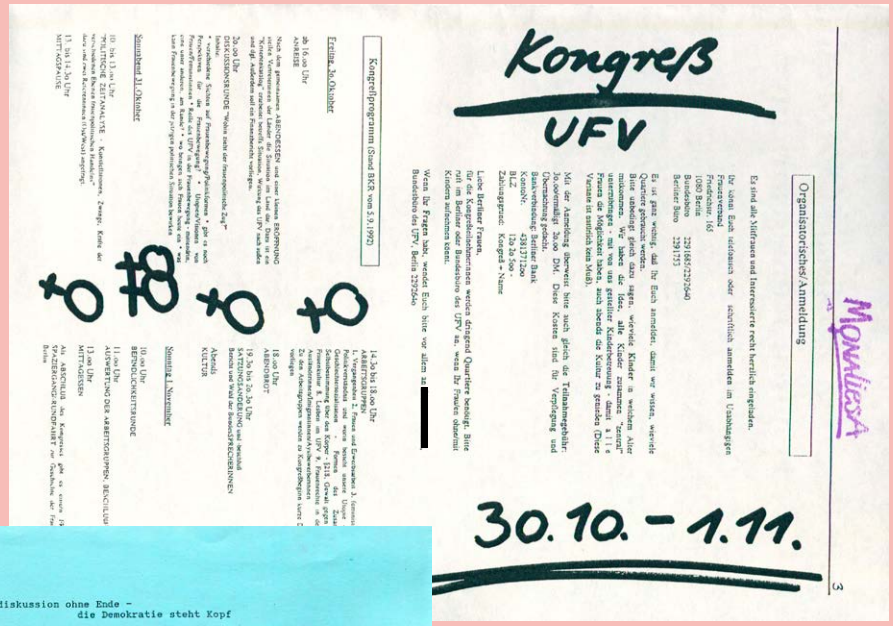
Darüber hinaus gibt es einige hilfreiche Richtlinien und Empfehlungen zur Digitalisierung *(→ siehe hierzu 6.)*.

3.2.2 Kriterienkatalog zur Auswahl eines Dienstleistungsunternehmens

Für die Angebotsanfrage haben wir eine Liste an Anforderungen erstellt, auf deren Grundlage die angefragten Digitalisierungsunternehmen Angebote abgaben. Diesen Kriterienkatalog haben wir festgelegt, um einen reibungslosen Digitalisierungsprozess zu gewährleisten und das für unser Vorhaben beste Angebot zu ermitteln. Die Anforderungen beziehen sich zum einen auf das Unternehmen und den Digitalisierungsprozess, zum anderen auf die Qualität der Scans. Diese Anforderungen können als Checkliste zur Auswahl geeigneter Digitalisierungsunternehmen genutzt werden:

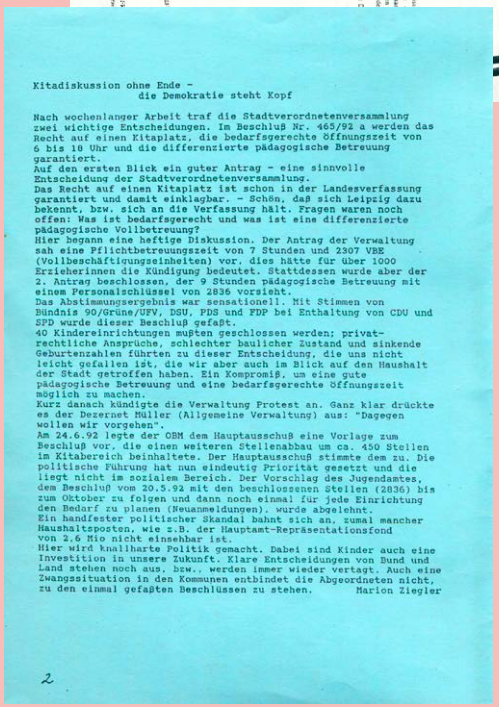
Kriterien	Erläuterung	Begründung
Regionaler Dienstleister	Das Digitalisierungsunternehmen soll im regionalen Raum ansässig sein und die Digitalisierung auch selbst durchführen.	Durch die lokale Nähe ist der Transport der Originaldokumente schnell und kurz. Die Übergabe der Originaldokumente an einen Transportdienstleister, die ein gewisses Risiko birgt, entfällt. Die Dokumente können bei der Rückgabe im Beisein des/der MitarbeiterIn sofort auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden geprüft werden.
Sicherung der Originale	Das Unternehmen gewährleistet die Speicherung der Digitalisate bis zum Abschluss des Digitalisierungsprojektes.	Während des Digitalisierungsprozesses und der Entwicklung einer Umgebung zur Langzeitarchivierung ist ein Backup der Digitalisate äußerst ratsam. Falls im Sicherungsprozess Digitalisate »aus Versehen« gelöscht werden, sind diese noch verfügbar.
Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Transportversicherung)	Im Angebotspreis des Unternehmens ist eine Haftpflichtversicherung inkl. Transportversicherung inbegriffen.	Im Falle eines Verlustes bzw. Schädigung der Dokumente können finanzielle Entschädigungen geltend gemacht werden.
Referenzen	Das Unternehmen hat nachweislich bereits Digitalisierungsprojekte für Archive und Bibliotheken durchgeführt.	Das Archivmaterial ist unikal und nicht ersetzbar. Das Digitalisierungsunternehmen sollte daher Erfahrungen im Umgang mit Papier und Bindung »alter« Dokumente vorweisen können.
Abholung und Anlieferung der Dokumente	Die Dokumente werden vom Dienstleistungsunternehmen in passenden Transportbehältern abgeholt und auch wieder zurückgebracht.	Das Dienstleistungsunternehmen ist für einen sicheren Transport verantwortlich Und stellt die Transportboxen.
Testscans	Das Unternehmen bietet Testscans an, die vor Beginn des Digitalisierungsprojekts erstellt und gemeinsam mit dem Dienstleistungsunternehmen ausgewertet werden.	Durch Testscans kann überprüft werden, ob die gewünschte Qualität erreicht wird. Testscans sind daher ein gutes Mittel um sicherzustellen, dass die Scananforderungen eingehalten werden.
Lieferung der Digitalisate	Im Allgemeinen bieten Unternehmen meist eine Anlieferung auf externen Festplatten oder einen Download der Daten via Filesharing an.	Wir haben uns für die Downloadvariante entschieden, da diese kostengünstiger war. Einige Unternehmen bieten jedoch beide Varianten zum gleichen Preis an.

D



Kongreß
UFV
Organisatorisches/Anmeldung
Kongreßprogramm (Gemäß BKR vom 5.9.1992)
Ereignis Jo.Oktober
ab 16.oo Uhr
ANREISE
Sonnabend 31.Oktober
10. bis 13.oo Uhr
11. bis 13.3o Uhr
13. bis 14.3o Uhr
MITT AGPAUSE
14.3o bis 18.oo Uhr
18.oo Uhr
ABENDBROT
19.3o bis 3o.3o Uhr
Abends
NACHT
Sonntag 1.November
10.oo Uhr
11.oo Uhr
13.oo Uhr
30.10. - 1.11.

E

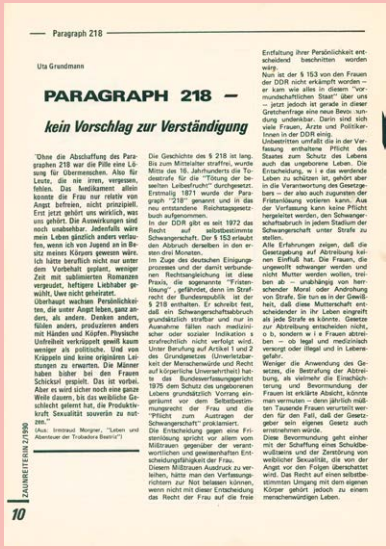


Kitadiskussion ohne Ende –
die Demokratie steht Kopf

Nach wochenlanger Arbeit traf die Stadtverordnetenversammlung zwei wichtige Entscheidungen. Im Beschluß Nr. 465/92 a werden das Recht auf einen Kitaplatz, die bedarfsgerechte Öffnungszeit von 6 bis 10 Uhr und die differenzierte pädagogische Betreuung garantiert.
Auf den ersten Blick ein guter Antrag – eine sinnvolle Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.
Das Recht auf einen Kitaplatz ist schon in der Landesverfassung garantiert und damit einklagbar. – Schön, daß sich Leipzig dazu bekennt, bzw. sich an die Verfassung hält. Fragen waren noch offen: Was ist bedarfsgerecht und was ist eine differenzierte pädagogische Vollbetreuung?
Hier begann eine heftige Diskussion. Der Antrag der Verwaltung sah eine Pflichtbetreuungszeit von 7 Stunden und 2307 VBE (Vollbeschäftigungseinheiten) vor, dies hätte für über 1000 Erzieherinnen die Kündigung bedeutet. Stattdessen wurde aber der 2. Antrag beschlossen, der 9 Stunden pädagogische Betreuung mit einem Personalschlüssel von 2836 vorsieht.
Das Abstimmungsergebnis war sensationell. Mit Stimmen von Bündnis 90/Grüne/UFV, DSU, PDS und FDP bei Enthaltung von CDU und SPD wurde dieser Beschluß gefaßt.
40 Kindereinrichtungen mußten geschlossen werden; privatrechtliche Ansprüche, schlechter baulicher Zustand und sinkende Geburtenzahlen führten zu dieser Entscheidung, die uns nicht leicht gefallen ist, die wir aber auch im Blick auf den Haushalt der Stadt getroffen haben. Ein Kompromiß, um eine gute pädagogische Betreuung und eine bedarfsgerechte Öffnungszeit möglich zu machen.
Kurz danach kündigte die Verwaltung Protest an. Ganz klar drückte es der Dezernet Müller (Allgemeine Verwaltung) aus: "Dagegen wollen wir vorgehen".
Am 24.6.92 legte der OBM dem Hauptausschuß eine Vorlage zum Beschluß vor, die einen weiteren Stellenabbau um ca. 450 Stellen im Kitabereich beinhaltete. Der Hauptausschuß stimmte dem zu. Die politische Führung hat nun eindeutig Priorität gesetzt und die liegt nicht im sozialem Bereich. Der Vorschlag des Jugendamtes, dem Beschluß vom 20.5.92 mit den beschlossenen Stellen (2836) bis zum Oktober zu folgen und dann noch einmal für jede Einrichtung den Bedarf zu planen (Neuanmeldungen), wurde abgelehnt.
Ein handfester politischer Skandal bahnt sich an, zumal mancher Haushaltsposten, wie z.B. der Hauptamt-Repräsentationsfond von 2,6 Mio nicht einsehbar ist.
Hier wird knallharte Politik gemacht. Dabei sind Kinder auch eine Investition in unsere Zukunft. Klare Entscheidungen von Bund und Land stehen noch aus, bzw., werden immer wieder vertagt. Auch eine Zwangssituation in den Kommunen entbindet die Abgeordneten nicht, zu den einmal gefaßten Beschlüssen zu stehen.
Marion Ziegler

2

F



Paragraph 218

Uta Grundmann

PARAGRAPH 218 –
kein Vorschlag zur Verständigung

"Ohne die Abschaffung des Paragraphen 218 war die Pille eine Lösung für Übermenschen. Also für Linzia, die keine innen, verantwortlich fehlen. Das Antikonzept allein konnte die Frau nur relativ von Angst befreien, nicht prinzipiell. Erst jetzt gehört uns wirklich, was uns gehört. Die Auswirkungen sind noch unabsehbar. Jedenfalls wäre mein Leben gänzlich anders verlaufen, wenn ich von Jugend an in Besitz meines Körpers gewesen wäre. Ich hätte beruflich nicht nur unter dem Vorbehalt geplant, weniger Zeit mit sublimierten Romanzen vergeudet, heftigere Liebhaber gewählt. Uwe nicht geheiratet, überhaupt wachsam Persönlichkeiten, die unter Angst leben, ganz anders, als andere. Denken anders, fühlen anders, produzieren anders mit Händen und Köpfen. Physische Unfreiheit verkrüppelt geistig kaum weniger als politische. Und was Krüppeln sind keine originären Leistungen zu erwarten. Die Männer haben bisher bei den Frauen Schicksal gespielt. Das ist vorbei. Aber es wird sicher noch eine ganze Weile dauern, bis das weibliche Geschlecht gelernt hat, die Produktivkraft Sexualität souverän zu nutzen."
(Aus: Irmtraud Morgner, "Leben und Abenteuer der Trobadora Beatriz")

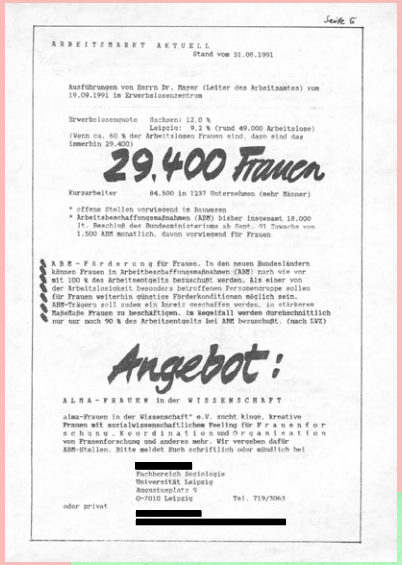
Die Geschichte des § 218 ist lang. Bis zum Mittelalter straffrei, auch die Mitte des 18. Jahrhunderts die Todesstrafe für die "Tötung der beseelten Leibesfrucht" durchgesetzt. Erstmalig 1871 wurde der Paragraph "218" genannt und in das neu entstandene Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen.
In der DDR gibt es seit 1972 das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft. Der § 153 erlaubt den Abbruch derselben in den ersten drei Monaten.
Im Zuge des deutschen Einigungsprozesses und der damit verbundenen Rechtsangleichung ist diese Praxis, die sogenannte "Fristenlösung", gefährdet, denn im Strafrecht der Bundesrepublik ist der § 218 enthalten. Er schreibt fest, daß ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig und nur in Ausnahme fällen nach medizinischer oder sozialer Indikation straffrechtlich nicht verfolgt wird. Unter Berufung auf Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (Unverletzbarkeit der Menschenwürde und Recht auf körperliche Unversehrtheit) hatte das Bundesverfassungsgericht 1975 dem Schutz des ungeborenen Lebens grundsätzlich Vorrang eingeräumt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und die "Pflicht zum Austragen der Schwangerschaft" proklamiert.
Die Entscheidung gegen eine Fristenlösung spricht vor allem vom Mißtrauen gegenüber der verantwortlichen und gewissenhaften Entscheidungsfähigkeit der Frau.
Diesem Mißtrauen Ausdruck zu verleihen, hätte man den Verfassungsrichtern zur Not belassen können, wenn nicht mit dieser Entscheidung das Recht der Frau auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit entscheidend beschnitten worden wäre.
Nun ist der § 153 von den Frauen der DDR nicht erkämpft worden – er kam wie alles in diesem "vormundschaftlichen Staat" über uns – jetzt jedoch ist gerade in dieser Gretchenfrage eine neue Bresche geschlagen worden. Darin sind sich viele Frauen, Ärzte und Politikerinnen in der DDR einig.
Unbestritten umfaßt die in der Verfassung enthaltene Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens auch das ungeborene Leben. Die Entscheidung, w i e das werdende Leben zu schützen ist, gehört aber in die Verantwortung des Gesetzgebers – der aber auch insgesamt der Fristenlösung votieren kann. Aus der Verfassung kann keine Pflicht hergeleitet werden, den Schwangerschaftsabbruch in jedem Stadium der Schwangerschaft unter Strafe zu stellen.
Alle Erfahrungen zeigen, daß die Gesetzgebung auf Abtreibung keinen Einfluß hat. Die Frauen, die ungewollt schwanger werden und nicht Mutter werden wollen, treiben ab – unabhängig von herrschender Moral oder Androhung von Strafe. Sie tun es in der Gewißheit, daß diese Mutterschaft entscheidender in ihr Leben eingreift als jede Strafe es könnte. Gesetze zur Abtreibung entscheiden nicht, o b, sondern w i e Frauen abtreiben – ob legal und medizinisch versorgt oder illegal und in Lebensgefahr.
Weniger die Anwendung des Gesetzes, die Bestrafung der Abtreibung, als vielmehr die Einschüchterung und Bevormundung der Frauen hat erklärte Absicht, könnte man vermuten – denn jährlich müßten Tausende Frauen verurteilt werden für den Fall, daß der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz auch ernstnehmen würde.
Diese Bevormundung geht einher mit der Schaffung eines Schuldbewußtseins und der Zerstörung von weiblicher Sexualität, die von der Angst vor den Folgen überschattet wird. Das Recht auf einen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Körper gehört jedoch zu einem menschenwürdigen Leben.

10

G Frauenarbeitslosigkeit.
In: *Frauenblätter* 9/1990. (Gemeinfrei)

H Kampf gegen Privatisierung.
In: *Frauenblätter* 1/1990. (Gemeinfrei)

I ABM. In: *Frauenblätter* 7/1991.
(Sybill Klotz, CC-BY-SA 4.0,
https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de)



Seite 6

ARBEITSMARKT AKTUELL
Stand vom 31.08.1991

Ausführungen von Herrn Dr. Mayer (Leiter des Arbeitsamtes) vom 19.09.1991 im Erwerbslosenzentrum

Erwerbslosenquote Sachsen: 12,0 %
Leipzig: 9,2 % (rund 49.000 Arbeitslose)
(Wenn ca. 60 % der Arbeitslosen Frauen sind, dann sind das immerhin 29.400)

29.400 Frauen

Kurzarbeiter 84.500 in 1237 Unternehmen (mehr Männer)

* offene Stellen verwiesend im Bauwesen
* Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bisher insgesamt 18.000 lt. Beschluß des Bundesministeriums ab Sept. 01 Zuwachs von 1.500 ABM monatlich, davon vorwiegend für Frauen

ABM-Förderung für Frauen. In den neuen Bundesländern können Frauen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auch wie vor mit 100 % des Arbeitsentgelts beraucht werden. Als einer von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Personengruppe sollen für Frauen weiterhin günstige Förderkonditionen möglich sein. ABM-Träger soll zudem ein Anreiz geschaffen werden, in stärkerem Maße Frauen zu beschäftigen. Im Gegenteil werden durchschnittlich nur noch 90 % des Arbeitsentgelts bei ABM beraucht. (nach LVZ)

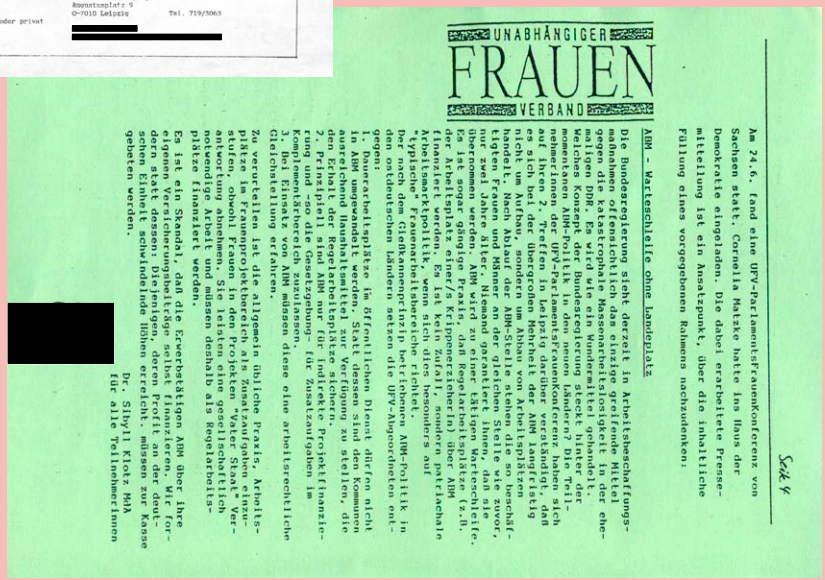
Angebot:

ALMA-FRAUEN in der WISSENSCHAFT

alma-Frauen in der Wissenschaft" e.V. sucht kluge, kreative Frauen mit sozialwissenschaftlicher Feeling für Frauenforschung, Koordination und Organisation von Frauenforschung und anderes mehr. Wir vergeben dafür ABM-Stellen. Bitte meldet Euch schriftlich oder mündlich bei

[redacted]
Fachbereich Soziologie
Universität Leipzig
Augustusplatz 9
O-7010 Leipzig
Tel. 719/3063
oder privat
[redacted]

G



UNABHÄNGIGER FRAUEN VERBAND

ABM – Warteschleife ohne Lohnplatz

Die Bundesregierung sieht derzeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) ein Mittel, um die Arbeitslosigkeit in den ehemaligen DDR. Es wird wie ein Wundermittel gehandelt. Welches Konzept der Bundesregierung steckt hinter der momentanen ABM-Politik in den neuen Ländern? Die Teilnehmerinnen der UFV-ParlamentsFrauenKonferenz hatten sich auf ihrer Klausurtagung mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Ihr Resümee: Die überwiegende Mehrheit der ABM langfristig nicht um Aufbau, sondern um Abbau von Arbeitsplätzen handelt. Nach Ablauf der ABM-Stelle stehen die so beschäftigten Frauen und Männer an der gleichen Stelle wie zuvor, nur zwei Jahre älter. Niemand garantiert ihnen, daß sie nach Ablauf der ABM-Maßnahme einen Arbeitsplatz finden. Experimente wie die Einführung von Regelarbeitsplätzen (z.B. der Arbeitsplatz einer/s Kippenerzieherin) über ABM finanziert werden. Es ist kein Zufall, sondern patriarchale Politik, wenn sich diese besonders auf "typische" Frauenarbeitsbereiche richtet.
Der nach dem Gießkannenprinzip betriebenen ABM-Politik in den östlichen Ländern setzen die UFV-Abgeordneten entgegen:
1. Dauerarbeitsplätze im öffentlichen Dienst dürfen nicht in ABM umgewandelt werden. Statt dessen sind den Kommunen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die den Erhalt der Regelarbeitsplätze sichern. Projektfinanzierung und -so die Gesetzgebung- für Zusatzaufgaben im Komplementärbereich zuzulassen.
2. Bei Einsatz von ABM müssen diese eine arbeitsrechtliche Gleichstellung erfahren.
3. Bei Einsatz von ABM müssen diese eine arbeitsrechtliche Gleichstellung erfahren.

Zu verurteilen ist die allgemein übliche Praxis, Arbeitsplätze im Frauenprojektbereich als Zusatzaufgaben einzustuelen, obwohl Frauen in den Projekten "Vater Staat" Verantwortung abnehmen, Sie leisten einen gesellschaftlich notwendigen Bereich und müssen deshalb als Regelarbeitsplätze finanziert werden.

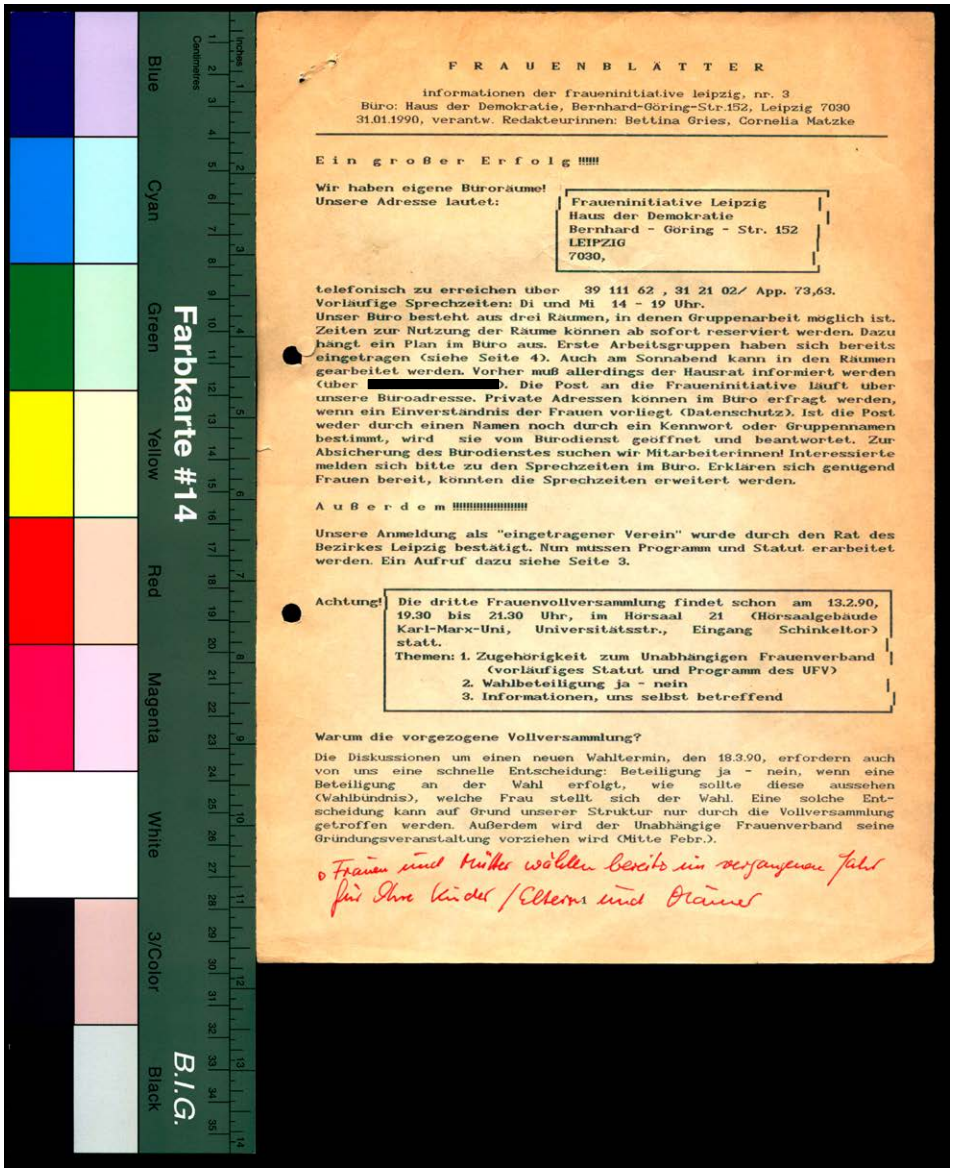
Es ist ein Skandal, daß die Erwerbstätigen ABM über ihre Steuergelder finanzieren müssen, während sich Wir fordern, daß der Staat selbst finanzieren muß. Wir fordern, daß der Staat selbst finanzieren muß. Wir fordern, daß der Staat selbst finanzieren muß.

Checkliste Digitalisate

Kriterien	Erläuterung	Begründung
Bildauflösung: 300 dpi	Durch das Scannen entstehen digitale Bilder der Originale. Diese Bilder bestehen aus Pixeln. Je mehr Pixel pro Zoll (dots per inch, dpi), desto höher ist die Auflösung, sprich die Schärfe des Bildes. Die DFG-Praxisregeln »Digitalisierung« empfehlen eine Auflösung von 300 dpi, sodass »in der Auflösung der Archivkopien die kleinsten relevanten Details klar zu sehen sind, wenn die Datei auf ein Viertel der Ausgangsgröße verkleinert wird.«[1]	Da wir fast ausschließlich Textdokumente digitalisiert haben, war eine Bildauflösung von 300 dpi ausreichend. Falls Fotos / Plakate etc. digitalisiert werden, kann eine höhere Bildauflösung sinnvoll sein.
Farbtiefe: 8 Bit	Die Farbtiefe gibt die mögliche Menge an Farbabstufungen an. Die Farbtiefe von 8 Bit umfasst 256 Farbabstufungen.	Eine Farbtiefe von 8 Bit ist für die Digitalisierung von Textdokumenten ausreichend. Farbtiefen von 16 Bit haben eine größere Farbabstufung, führen jedoch zu größeren Dateien.
Dateiformat: TIFF und PDF/A	Digitalisate können in verschiedenen Formaten gespeichert werden. Grundsätzlich gilt, dass alle erstellten Digitalisate im gleichen Format gespeichert werden sollten. Aus unserer Erfahrung heraus empfehlen wir die Speicherung von Textdokumenten jeweils in den zwei Formaten: TIFF und PDF/A – TIFF-Dateien für die Langzeitarchivierung und PDF/A für die Nutzung der Dateien und zur Veröffentlichung der Dokumente im Netz.	
TIFF unkomprimiert oder verlustfrei komprimiert	TIFF ist ein nicht-proprietäres Bildformat, d. h. die Formatdokumentation ist frei verfügbar. Eine langfristige freie Nutzung ist somit gesichert. Zugleich ist dieses Format ein weit verbreitetes Datenformat und wird von einer Vielzahl von Programmen unterstützt.	Wichtig ist v. a., dass die Digitalisate im TIFF-Format nicht komprimiert bzw. nur verlustfrei komprimiert werden. Qualitätsverluste sind somit ausgeschlossen. Das Digitalisat im TIFF-Format dient somit als Archivkopie des originalen Dokuments.

1 http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf, S. 6.

Kriterien	Erläuterung	Begründung
PDF/A durchsuchbar	PDF ist ein Containerformat, welches verschiedene Dateiformate (z. B. Bildformate und Textformate) zusammenführt. PDF/A ist dabei ein Dateiformat, das für die Langzeitarchivierung digitaler Dokumente entwickelt wurde.	Bei der Digitalisierung von Textdokumenten wie Zeitschriften steht der textliche Inhalt im Vordergrund. Durch die Anwendung einer OCR-Software ist der Text im PDF/A durchsuchbar. Die Informationsinhalte der Digitalisate sind somit besser zugänglich, was besonders bei einer Veröffentlichung im Internet von Vorteil ist. Auch besteht die Möglichkeit einer Weiterverarbeitung des Textes.
OCR-Erkennung	OCR steht für Optical Character Recognition und bezeichnet damit die Texterkennung. Das Digitalisat ist durchsuchbar und bietet somit eine bessere Zugänglichkeit zu den Informationsinhalten.	Wichtig sind Angaben zur Fehlerquote der verwendeten Software (bei Firma erfragen). Ganz konkret geht es um die Buchstabengenauigkeit bei der Erkennung der gescannten Zeichen. Die Genauigkeit sollte mindestens über 95 % sein, kann jedoch, z. B. bei der Digitalisierung von handschriftlichen Dokumenten, auch darunter liegen.
Farbkeil	Ein Farbkeil dient zur Referenz der Scans. Neben einer Maßleiste (in cm) sind auf dem Farbkeil festgelegte Farbwerte zu finden. Durch den Farbkeil, welcher am besten neben dem Dokument platziert wird, können Rückschlüsse zur Farbechtheit sowie Größe des Digitalisats gezogen werden.	Wir empfehlen die Verwendung eines Farbkeils pro Bildserie. In unserem Fall ist jeweils neben dem Deckblatt jedes Zeitschriftenheftes der Farbkeil platziert worden. *(→ Abb. J)*
Einseitiger oder mehrseitiger Scan?	Bei gebundenen Dokumenten sind zwei Scanvarianten möglich: Entweder ist jede Einzelseite ein Scan oder jede Doppelseite.	Wir haben uns für das einseitige Scannen entschieden. Obwohl dadurch mehr Kosten entstehen, ist eine bessere Handhabe der Digitalisate gewährleistet.
Zuschneiden der Digitalisate	Beim Scannen der Dokumente wird zunächst über den Rand des Dokuments gescannt. Nachträglich kann das Digitalisat auf seine »exakte« Größe zugeschnitten werden.	Wir haben uns gegen das Zuschneiden der Digitalisate entschieden. Zum einen ist es kostengünstiger, nicht zuschneiden zu lassen, zum anderen empfinden wir es als nicht störend, den Rand der Dokumente zu sehen.



J Dokument mit angelegtem Farbkeil (Fraueninitiative Leipzig, Rechte vorbehalten)

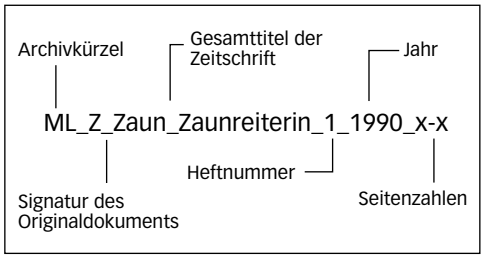
Die eingereichten Angebote werden zunächst formal und inhaltlich auf Richtigkeit geprüft. Dies ist besonders wichtig, da viele Dienstleistungsunternehmen den Preis zur Digitalisierung auf einzelne Posten verteilen. Hier gilt es genau zu schauen, wie sich der Angebotspreis zusammensetzt. Auch ist es wichtig zu kontrollieren, ob im Angebot die genannten Anforderungen zu Scanqualität etc. benannt sind.

Nach der Überprüfung ist nach den Förderrichtlinien das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Neben dem Angebotspreis waren für uns auch die Referenzen des Digitalisierungsunternehmens im Auswahlprozess entscheidend. Da die Dokumente Unikate sind und das Papier bereits in Mitleidenschaft gezogen war, war es uns wichtig, dass das Unternehmen Erfahrung im Umgang mit beschädigten Dokumenten aufweisen konnte. Dabei vergaben wir Punkte für den niedrigsten Angebotspreis und die Archiv-Erfahrung. Die Angebotsauswahl setzte sich letztendlich aus 70 % niedrigster Angebotspreis und 30 % Archiverfahrung zusammen.

3.3 Vorbereitung der Dokumente für die Digitalisierung

Bevor die Dokumente dem Dienstleister übergeben werden, müssen alle Anheftungen etc. entfernt werden. Beilagen zu Zeitschriften und ähnliches werden gesondert gelagert.

In einem nächsten Schritt werden Dateinamen gemäß einer Konvention für jedes Digitalisat festgelegt. So ist jeder Scan einem Datensatz und dem dazugehörigen Originaldokument eindeutig zuzuordnen. Ebenso ist dadurch eine bessere Sortierung der Digitalisate für die Archivierung gewährleistet. Unsere Dateinamenkonvention zur Digitalisierung von Zeitschriftenartikeln enthält dabei folgende Angaben:



Achtung: Die Seitenzahl entspricht nicht immer der Seitennummerierung im Heft. Es hat sich bewährt, die Zählung mit dem Deckblatt zu beginnen. So erhält das Deckblatt im Dateinamen die Nummer 1. Dies deckt sich selten mit der Nummerierung im Heft, führt jedoch gleichermaßen zu einer Normierung im Digitalisierungsprozess.

Bevor die Archivalien dem Digitalisierungsdienstleister übergeben werden, muss festgelegt werden, welche Metadaten die erstellten Scans enthalten sollen. Diese Daten werden in der Regel im IPTC-Format, einem Standardformat zur Speicherung von Metadaten bei Bilddateien, erfasst. Diese müssen dem Dienstleister mitgeteilt werden, damit dieser die Daten beim Scannen eintragen kann. Die Metadaten können verschiedene Informationen zu Ort, Zeit, Provenienz, Dokumenttitel etc. aufführen. Unsere weisen folgende Daten auf:

- Credit/Anbieter: Feministische Bibliothek MONAliesA
- City/Stadt: Leipzig
- Date created/Erstellungsdatum
- Document notes: Erstellt durch Mittel des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen

Es empfiehlt sich, die physischen Dokumente zu katalogisieren, wenn diese noch greifbar sind – also bevor sie dem Dienstleister übergeben werden. Die Datensätze enthalten auch Notizen zu dem digitalen Exemplar. So wird der Status der Veröf-

fentlichungsrechte vermerkt sowie der Dateiname des Digitalisats und die URL, über die das Dokument abrufbar ist.

Bei der Katalogisierung ist ebenfalls darauf zu achten, möglichen Wünschen nach Anonymität der UrheberInnen gerecht zu werden. Die Verträge zur Rechteklärung müssen dazu die Option enthalten, nicht genannt werden zu wollen. In den Metadaten wird in diesem Fall anstelle des Namens der UrheberIn der Vermerk »VerfasserIn will nicht genannt werden« oder ähnliches eingetragen.

3.4 Durchführung der Digitalisierung und Nachbereitung der Digitalisate

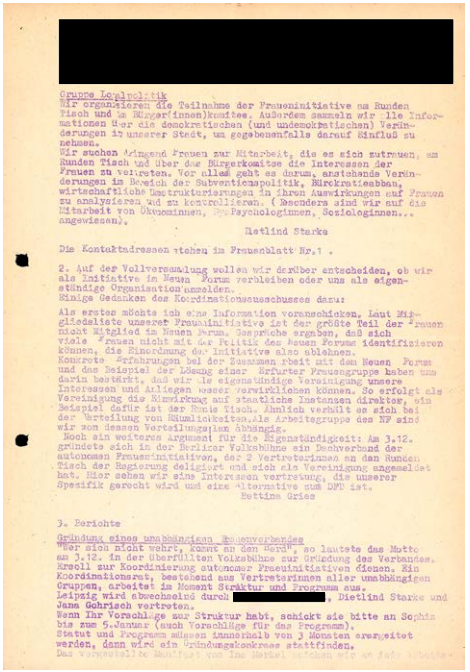
Wurde ein lokaler Dienstleister ausgewählt, werden die Materialien zumeist gegen eine Transportpauschale von der Firma selbst abgeholt.

Wichtig ist es, der Firma eine feste Ansprechperson zu nennen, da es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Rückfragen kommt. So weisen die Dokumente doch immer wieder Sonderfälle auf, die einer Absprache bedürfen. Wie wird beispielsweise mit eingelegten Abo-Werbekarten in Zeitschriften umgegangen? Werden sie mit gescannt? Und wenn ja, an der Stelle, an der sie liegen, oder werden sie der Datei hinten angehängt? Wo genau soll der Farbkeil positioniert werden? Werden die Metadaten den Vorgaben gerecht abgebildet? Probescans sind zur Klärung dieser und ähnlicher Fragen unerlässlich, bevor der Dienstleister mit der eigentlichen Scanarbeit beginnt.

In unserem Fall benötigte der Dienstleister für knapp 1600 Zeitschriftenseiten ca. drei Wochen.

Nun müssen mehrseitige Texte oder Artikel, die veröffentlicht werden sollen, aus den einzelnen Seiten-Dateien zusammengesetzt werden. Da diese Arbeit, je nach Anzahl der zu veröffentlichenden Dokumente, recht mühselig ist, sollte dafür genügend Zeit eingeräumt werden.

Ähnlich aufwendig ist es, Zeichnungen, Fotos, Namen oder andere Texte, für die keine Rechte vorliegen, unkenntlich zu machen. Hier ist besondere Vorsicht geboten! Die geschwärzten Stellen dürfen im Nachhinein nicht wiederherzustellen sein. Im Normalfall bieten eine solche Sicherheit nur recht kostspielige Programme, wie die Software Acrobat Pro DC oder PhantomPDF Business von Foxit. Für eine Veröffentlichung müssen auch jegliche Namen geprüft werden, die in einem Dokument erwähnt werden. Durch die Nennung des Namens kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der genannten Person verletzt werden. Es empfiehlt sich, beim Schwärzen nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen, um keine Namen zu übersehen und um abzuwägen, ob Persönlichkeitsrechte geltend gemacht werden könnten *(→ siehe hierzu 4.5)*.


[redacted]

Gruppe Lokalpolitik

Wir organisieren die Teilnahme der Fraueninitiative am Runden Tisch und im Bürgerinnenkomitee. Außerdem sammeln wir alle Informationen über die demokratischen (und undemokratischen) Veränderungen in unserer Stadt, um gegebenenfalls darauf Einfluß zu nehmen.

Wir suchen dringend Frauen zur Mitarbeit, die es sich zutrauen, am Runden Tisch und über den Bürgerkomitee die Interessen der Frauen zu vertreten. Vor allem geht es darum, anstehende Veränderungen im Bereich der Subventionspolitik, Mietkrisenabbau, wirtschaftliche Umstrukturierungen in ihren Auswirkungen auf Frauen zu analysieren und zu kontrollieren. Besonders sind wir auf die Mitarbeit von Ökonominnen, Psychologinnen, Soziologinnen... angewiesen.

Hetlind Starke

Die Kontaktadressen stehen im Frauenblatt Nr.1 .

2. Auf der Vollversammlung wollen wir darüber entscheiden, ob wir als Initiative im Neuen Forum verbleiben oder uns als eigenständige Organisation auflösen.
Einige Gedanken des Koordinationsausschusses dazu:

Als ersten möchte ich eine Information vorausschicken. Laut Mitgliederliste unserer Fraueninitiative ist der größte Teil der Frauen nicht Mitglied im Neuen Forum. Das spricht ergeben, daß sich viele Frauen nicht mit der Politik des Neuen Forums identifizieren können, die Einordnung der Initiative also ablehnen. Konkrete Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem Neuen Forum und das Beispiel der Lösung einer Erfurter Frauengruppe haben uns darin bestärkt, daß wir als eigenständige Vereinigung unsere Interessen und Anliegen besser verwirklichen können. So erfolgt als Vereinigung die Einordnung auf staatliche Instanzen direkter, ein Beispiel dafür ist der Runde Tisch. Ähnlich verhält es sich bei der Verteilung von Räumlichkeiten. Als Arbeitsgruppe des NF sind wir vom dessen Vorstellungen abhängig.
Noch ein weiteres Argument für die Eigenständigkeit: Am 3.12. gründete sich in der Berliner Volksbühne ein Dachverband der autonomen Fraueninitiativen, der 2 Vertreterinnen an den Runden Tisch der Regierung delegiert und sich als Vereinigung angemeldet hat. Hier sehen wir eine Interessen vertretung, die unserer Spezifik gerecht wird und eine Alternative zum NFD ist.
Bettina Gries

3. Berichte

Gründung eines unabhängigen Frauenverbandes
"Wer sich nicht wehrt, kommt an den Herd", so lautete das Motto am 3.12. in der überfüllten Volksbühne zur Gründung des Verbandes. Kreeil zur Koordinierung autonomer Frauinitiativen dienen. Ein Koordinationsrat, bestehend aus Vertreterinnen aller unabhängigen Gruppen, arbeitet im Moment Struktur und Programm aus.
Leipzig wird abwechselnd durch [redacted], Dietlind Starke und Jana Gehrisch vertreten.
Wenn Ihr Vorschläge zur Struktur habt, schickt sie bitte an Sophie bis zur 5.Januar (auch Vorschläge für das Programm).
Statut und Programm müssen innerhalb von 3 Monaten erarbeitet werden, dann wird ein Gründungskongreß stattfinden.

K Schwärzung nicht autorisierter Namen und Zeichnungen. (Gruppe Lokalpolitik, Dietlind Starke, CC-BY-SA 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de; *Im Neuen Forum bleiben oder nicht?* Bettina Gries, CC-BY-SA 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de. In: *Frauenblätter* 2/1989)

3.5 Speicherplatz für Datensicherung – Langzeitarchivierung

Bei jedem Digitalisierungsvorhaben ist eine intensive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Speichermedien unumgänglich. Das Ziel ist eine langfristige Sicherung der digitalen Dokumente auf dem ausgewählten Speichermedium. Nur durch die Digitalisierung der physischen Dokumente und die anschließende sichere Lagerung der Digitalisate kann eine effektive Archivierung gewährleistet werden.

Als digitale Speichermedien zur Langzeitarchivierung bieten sich folgende Medien an:

I. Magnetbänder

Vorteile:
- lange Haltbarkeit (mindestens 30 Jahre)
- unempfindlich gegen Stöße

Nachteile:
- Empfindlichkeit gegen Staub, Feuchtigkeit, magnetische Felder
- hohe Kosten (zum Lesen der Daten benötigt man ein spezielles Lesegerät)
- umständliche Handhabung (man muss bis zur gesuchten Stelle im Band spulen)
- Neues kann nur an das Ende gespeichert werden
- automatische Bewegung der Daten zum Schutz vor »Einfrieren« nicht gewährleistet

II. Externe Festplatten

Vorteile:
- kostengünstig
- funktioniert mit jedem PC (keine zusätzlichen Lesegeräte nötig)

Nachteile:
- begrenzte Haltbarkeit (10 bis 30 Jahre)
- bei Defekt können Daten verlorengehen
- automatische Bewegung der Daten zum Schutz vor »Einfrieren« nicht gewährleistet

III. NAS (Network Attached Storage) – Dateiserver

Der Server sollte mindestens aus zwei Festplatten bestehen, die sich automatisiert synchronisieren.

Vorteile:
- Mehre NutzerInnen können gleichzeitig über ein lokales Netzwerk auf die Daten zugreifen.
- Daten werden automatisch zwischen zwei Festplatten regelmäßig bewegt und automatisch synchronisiert.
- Ist eine Festplatte defekt, sind die Daten auf der anderen Festplatte gesichert.

Nachteil:
- geringe Haltbarkeit (im Mittel ca. 5 Jahre)

Wir haben uns für eine Kombination aus NAS-Server und externer Festplatte entschieden. Die Daten auf dem NAS-Server sind v. a. für die Archivnutzung gedacht. NutzerInnen können über unser lokales Netzwerk von verschiedenen Arbeitsrechnern auf die Digitalisate zugreifen. Die Digitalisate haben wir außerdem auf eine externe Festplatte gespeichert, die eine Mitarbeiterin des Archivs bei sich zu Hause verwahrt. Die Digitalisate sind somit an zwei verschiedenen Orten gelagert. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Katastrophe ist somit ein Backup der Daten vorhanden.



L Archivgerechte Lagerung der Grauen Literatur in der MONAliesA

Langzeitarchivierung – gibt es so etwas überhaupt?

Eine dem Namen nach existierende Langzeitarchivierung existiert zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Zum einen ist die Haltbarkeit von digitalen Speichermedien begrenzt und variiert zwischen 10 und maximal 30 Jahren. Zum anderen müssen die gespeicherten Daten regelmäßig »bewegt« werden, damit sie nicht »einfrieren«. Auch steht die Frage im Raum, ob zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Datenformate in 30 Jahren noch von Computerprogrammen lesbar sind. Langzeitarchivierung ist mehr als nur das Speichern der Medien. Trägermedien gehen defekt oder Daten sind nicht mehr lesbar. Bei allen Medien müssen die Datenformate über die Zeit in aktuelle Datenformate umgewandelt werden.

Langzeitarchivierung ist daher eher als ein Prozess zu verstehen, der einer stetigen Betreuung der gespeicherten Digitalisate sowie der Speichermedien bedarf. Eine fachgerechte Langzeitarchivierung ist demnach auch abhängig von der zukünftigen finanziellen sowie personellen Situation der Projekte.

4. Rechteklärung

Sollen Digitalisate im Internet oder in einer Publikation veröffentlicht werden, ist die Klärung der Veröffentlichungsrechte unumgänglich. Generell gilt: Rechteklärung ist ein aufwendiger Prozess, der enorm viel Zeit in Anspruch nimmt und im Digitalisierungsprojekt die höchste Herausforderung darstellt. Neben der Recherche nach Kontaktdaten der UrheberInnen darf nicht unterschätzt werden, dass sich die Korrespondenz mit den UrheberInnen bis zum Vertragsabschluss erheblich in die Länge ziehen kann.

Bevor jedoch UrheberInnen oder sonstige Personen angefragt werden, ist es notwendig, sich umfassend mit der Rechtslage zu UrheberInnenrechten, Persönlichkeitsrechten und Nutzungsrechten auseinanderzusetzen.

4.1 UrheberInnenrecht

Das UrheberInnenrecht umfasst das Recht am geistigen Eigentum, also an einem Werk. Eine Archivalie gilt als ein Werk, wenn es eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht, also eine eigenständige, kreative Arbeit aufweist.

Wann gilt ein Text oder Bild als Werk? Beispiel Zeitungsartikel: Wenn ein Artikel nur Fakten aufführt, dann ist der Artikel urheberrechtsfrei, da Fakten nicht geschützt sind. Wenn ein Artikel Meinungen oder ähnliches wiedergibt (der kreative Input demnach überwiegt), dann greift das UrheberInnenrecht. Im Zweifelsfall kann oft nur ein entsprechend spezialisierter Jurist oder eine Juristin weiterhelfen.

4.1.1 Welche Texte unterliegen gemeinhin dem UrheberInnenrecht?

Geschützt sind alle Werke, die eine Schöpfungshöhe erreichen:

Das sind z. B.:
- Abstracts / Inhaltstexte
- Datenbanken (jedoch nicht wegen des Inhalts, sondern wegen der dahinter stehenden Struktur → Datenbankschutz)
- Fotos
- Zeitungsartikel (wenn Meinungen wiedergegeben werden)
- Briefe
- Interview: Interviewerin und Interviewte besitzen Urheberinnenrechte, wenn das Interview als Werk zu sehen ist. Dies ist der Fall, wenn das Interview, beispielsweise für eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift transkribiert und redaktionell bearbeitet wurde.

Nicht geschützt sind z. B.:
- Inhaltsverzeichnisse
- Metadaten / Titeldaten (bei der Nennung von Personen ist jedoch das Persönlichkeitsrecht zu beachten)
- Zeitungsartikel, die bloße Daten und Fakten wiedergeben
- Protokolle, die nur den Verlauf einer Versammlung wiedergeben
- Satzungen eines Vereins
- Logos
- sachliche Beschreibung eines Ereignisses, ohne dass persönliche Eindrücke geschildert werden



Liebe Leserinnen!

"Kinderland ist abgebrannt" - so der thematische Titel unserer neuen Nummer. Wieso abgebrannt und welches Kinderland? Jetzt, wo den Kindern jeder Wunsch erfüllt werden kann, Kinderträume von der Barbie-Puppe bis zum lebensgroßen Alf Wirklichkeit werden können, wo ein neues Bildungssystem endlich Freiräume für Kreativität und Meinungsfreiheit ermöglicht und und und - bei genauerem Hinsehen sind, wurden die Konflikte und kommenden Widersprüche sichtbar. Es ist derzeit schwer, den Kindern diese Welt erklären zu wollen, verstehen wir sie doch selbst nicht bzw. sind viel zu sehr mit unserer eigenen Positionsbestimmung beschäftigt. Neue Werte und Haltepunkte, Neue Sicherheiten sind noch für uns selbst unergründlich, wie den Kindern unverständlich und damit nachvollziehbar. "Ach, das verstehst du noch nicht..."Es sind meistens die Mütter, die den Kindern eine Welt erklären müssen, die sie selber kaum mitbestimmen können.Die Arbeitslosigkeit betrifft größtenteils Frauen, schließt sie dadurch aus dem gesellschaftlichen Leben aus und drängt sie in die privaten Räume zurück. Zum Leidwesen der einen, zur Erleichterung der anderen, die meinen, dadurch endlich ihren Kindern mehr entgegenkommen, um im Privaten das Kinderland zu erretten. Was tun aber die Frauen, die sich einmachen wollen, die nach Wegen suchen um eine Brücke zu schlagen zwischen Kinderland und der Erwachsenenwelt?Dies Problem ist nicht neu, doch steht dessen Bewältigung, Lösung jetzt unter veränderten Vorzeichen, gilt es das Neue mit dem Alten zu verbinden - so weit möglich.
Kinderprojekte sind am Entstehen, Kinderschutzorganisationen gründen sich, an den Schulen werden alternative Bildungsprogramme angeboten - und doch herrscht Engagement im Großen, Verlusts im Privaten. Ein unüberhörbarer Widerspruch - "Mutti, mußt du heute Abend schon wieder weg?" So der Ausgangspunkt unserer Überlegungen, entstanden ist dann eine Nummer mit ganz unterschiedlichen Texten, die sich mit der Problematik Kinder im Spannungsfeld von Emanzipation, sei es das Aufeinandertreffen der Mütter- und Kinderwelt, das Reflektieren über eigene Kind-Heitserlebnisse, das Problem Abtreibung und ein Interview über das Spielprojekt Steinstraße.Des weiteren Texte zur Problematik Rassismus und Sexismus, ein Interview mit der Vertretern des UFV im Stadtparlament und ein Bericht über das Frauen-KIZE-Treffen in Berlin, das scheinbar gar nichts mit Kindern zu tun hat.

Die Zaunreiterinnen

Editorial S. 3
Gebenedeit sei die Frucht deines Leibes S. 4
Lotte F. Puoch
Ich bin S. 5
Vera Kaczmirciz
Mädchenkram S. 6
Gaby Pankowski
Eine Zoogeschichte S. 7
Bettina Jahnke
Denn nur im Kampf kann Leben sein S. 8
Arbeitsgruppe "Rechte der Frauen"
Am Ende der Weisheit oder am Anfang S. 10
Claudia Lovisa
Die Abrechnung mit der Schweinerei S. 12
Anna Karamsa-Jacobi
Liebe & Lust, Angst & Frust, Sexualität & Erotik S. 14
Franziska Krauch
Um sechs Uhr steh ich auf S. 15
Renate Reiß-Schwarz
Die unerträgliche Leichtigkeit des Seins S. 16
C. Fleischa, B. Jahnke
Von Kamelen in der Wüste und brennenden Scheiterhaufen S. 18
C. Fleischa, B. Jahnke
Galerie Treppe S. 21
Bettina Grass
WIDERSTAND S. 22
Rede auf der Berliner Lesbendemo im Nov. 90
Es ist Krieg S. 24
Wenn ihr nicht nein sagt, wir sagen nein.
Denk ich ans Frauenland bei Nacht - Frauen-KIZE S. 25
Christine Rostock
Interview mit Marion Ziegler, Abgeordnete des UFV im Leipziger Stadtparlament S. 30
Sachsenmarsch-Gedanken S. 32
Irene Hackethal
Kein Tropfen auf den heißen Stein S. 33
Ein Interview
Farbe hin - Farbe her S. 35
Ein Leserinnenbrief
Infos & Kurzangebote S. 36
in eigener Sache S. 38
Zu den Autorinnen S. 39

M



Mehr Power

INTERWIEV
an einem Montag im jetzt so ruhigem Haus der Demokratie mit
Marion Ziegler, Abgeordnete des Unabhängigen Frauenverbandes im Stadtparlament Leipzig
Das Gespräch führte
Irene Hackethal

ZR: Marion, bitte schildere uns die Lage, in der sich die Arbeit von und für Frauen Deiner Meinung nach befindet.

M.: Die derzeitige Lage, was Frauenarbeit betrifft, spiegelt eigentlich die gesamte politische Situation im ehemaligem Gebiet der DDR wider - es ist Desinteresse zu spüren. Sicher hängt dies ursächlich mit der zunehmenden sozialen Unsicherheit, besonders der Arbeitslosigkeit zusammen, die Frau/Mann mundtot macht, sicher weniger wehren läßt. Ausserdem hab ich den Eindruck, daß bei einigen die Ziele, die hier bei uns zu den Demonstrationen um den Ring geführt haben mit dem Anschluß erreicht, daß darüber hinaus bei vielen keine anderen Interessen da waren.
Und so sieht es natürlich auch in der Frauenpolitik aus. Frauen sind in der momentanen Situation besonders stark belastet, die Arbeitslosigkeit in der Stadt betrifft eben zu 58,5% Frauen.Es herrscht zum Teil Resignation und des Weiteren sind sicherlich auch Ängste da, sich politisch zu engagieren.

ZR: Diese sind jetzt größer als vor einem Jahr?

M.: Ja, auf jeden Fall. Die Euphorie des Aufbruchs, des Suchens nach persönlichen Engagements ist weg. Der Grund dafür ist vielleicht ein Gefühl der Ohnmacht, es ist nichts mehr erreichbar, es wird im Prinzip sowieso alles über uns entschieden.

Letzten Endes kann ich mich der Ministerin Hildebrand anschließen, die gesagt hat,daß wir kolonialisiert wurden und das politische Entscheidungen getroffen wurden, Fehlentscheidungen waren, daß wir letztendlich gekauft wurden - siehe den Staatsvertrag in Hinblick auf Frauen oder die Disskusion um Paragraph 218 – da haben wir eigentlich sehr wenig erreicht.

ZR: Wo liegen die Gründe, daß trotz der anfänglich steigenden Tendenz relativ wenig Frauen politisch aktiv geworden sind, nicht nur in Bezug auf die Frauenproblematik, sondern auch bei anderen realen politischen Fragen?

M.: Ja, diese Erfahrung machten wir von Anfang an. Bei unserem ersten Frauenstadtgespräch, damals zum akutem Problem um Kinderkrippe und Betriebskindergarten, war als Publikum, sprich Interessentinnen, höchstens 30 - 40 Frauen anwesend. Eine Solidarität untereinander war von Anfang an nicht zu spüren, eher immer die "mich betrifft es nicht" - Haltung. Auch der Wille, weiterzukämpfen ist nicht dagewesen. Sicherlich, wenn ich überlege, was wir als Frauen-initiative in diesem Jahr erreicht haben – gerade die Projekte und die laufen auch noch gut, siehe das Frauenhaus, das Frauenkulturzentrum, der Frauenbuchladen und das Mütterzentrum – das sind doch tolle Sachen und es wird sicher auch noch andere wichtige Dinge geben – aber gerade politisch, da hat das ohnehin schon geringere Interesse noch unheimlich abgenommen.

ZR: Nun hat jedoch die Basis und auch das politische Engagement erreicht, daß Du im Stadtparlament bist und der UFV in Sachsen auch eine Landtagsabgeordnete hat. Wie geht es Dir als Einzelne – frau kann das wohl so sagen auch wenn mit den Grünen die grün/lila Fraktion gebildet wurde?

M.: Also, ich kann sagen, daß es mir nicht besonders gut geht. Das Thema Gleichstellung ist kein Thema und letztendlich hab ich mich dafür wählen lassen, damit es eins wird.
Wir sind sechs Leute in der Frak-

N

Hallo Ihr - Hallo Du!

Bei der Vorbereitung eines Vortrages über "Lesben im UF wieder auf eine im Sommer letzten Jahres verfaßte Erk Lesben an den Koordinierungsrat. Schmunzelnd mußte ic es fast ein Jahr später immer noch keine "autorisierte UFV- die speziell zur "Lebenssituation lesbischer Frauen im Ge DDR" (inzwischen ja ehemals...) Auskunft geben kann (darf).
Das ist nun nicht mein Grundproblem, denn ich pertöchterlich verzichte auf die autorisierte Sprecherin - aber immerhin war es einmal ein Antrag!!!!!
(Das Abstimmungsergebnis ist mir entfallen.)
Mein brennendes Anliegen ist, daß ich mich mit Euch/wir uns mit uns über die vergangene, derzeitige und künftige Situation als Lesbe im Frauenverband auseinandersetzen will. Wichtig dabei ist mir vor allem danach zu suchen, worin unser ureigenster Anteil an der nach außen wirkenden "scheinbaren Nicht-Existens der Lesben" liegt; wie es dazu kam, daß der UFV - ebenfalls nach außen hin - ein scheinbarer "Hetero-UFV" wurde und an welchen Stellen plötzlich die Umdrehung zustande kam - ich erlebe Äußerungen wie z.B. "Lesbenverein" oder "da gehts eh nur um Lesben".
Auch während der bisherigen Diskussionen um strukturelle Veränderungen im UFV fiel mir auf und fehlt mir, daß auch hier die Rolle der Lesben oder der lesbischen Erfahrungen nicht von Bedeutung war (ich selbst habe diese natürlich ebensowenig bedeutend gemacht!). Und da ich mir trotz einem anhaltenden Gefühl von Zerrissenheit inzwischen eingestehe, daß ich - und das als Lesbe - den UFV noch lange nicht aufgegeben habe, d.h. nicht "loslassen" oder "aufgeben" will, versuche ich nun konstruktiv diese Gefühle / diese Situation / dieses tabuisierte Thema zu benennen und zu verändern.
Hierzu also mein Angebot / meine Einladung / meine Aufforderung:

Kommt vom 21.-23. Juni '91 nach Weimar ins Frauenzentrum !!
Thema: Wir Lesben im UFV - jetzt und später - und überhaupt: immer, immer wieder !!

Ich hoffe auf Reaktionen von Euch !!
Viele lesbische Grüße
von Uta Keller !! (UFV-Büro Weimar - Tel.: 2446)

— 5 —

O

M Editorial. In: *Zaunreiterin* 4/1991. (Bettina Jahnke, CC-BY-SA 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de)

N Mehr Power. Interview mit Marion Ziegler. In: *Zaunreiterin* 4/1991. (Irene Hackethal/Marion Ziegler, CC-BY-SA 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de, Ausschnitt aus Artikel; Foto: Karin Wieckhorst, CC-BY-NC-ND 2.0, https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/)

O Lesben im UFV. In: *Frau anders* 3/1991. (Uta Kehr, CC-BY-SA 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de)

4.1.2 Wer besitzt ein UrheberInnenrecht?

AutorInnen eines Textes, der eine Meinung wiedergibt, FotografInnen eines Fotos oder KünstlerInnen eines künstlerischen Werkes haben immer das UrheberInnenrecht inne. HerausgeberInnen und RedakteurInnen besitzen nur dann Rechte, wenn sie selbst eine Arbeit am Werk geleistet und nicht lediglich ihren Namen gegeben haben. Bei einer Zeitschrift beispielsweise haben zumeist auch die RedakteurInnen oder HerausgeberInnen UrheberInnenrechte, da diese für gewöhnlich einen Teil zur Entstehung des Artikels beitragen.

4.1.3 Wie lang gilt das UrheberInnenrecht?

Das UrheberInnenrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der/des Urheberin/-s. In dieser Zeit besitzen die Erben das Nutzungsrecht. Nach Ablauf der 70 Jahre können diese keine Rechte mehr geltend machen.

Besitzen Vereine, Verlage oder andere Körperschaften ein Nutzungsrecht, ist von diesen Institutionen eine Einwilligung erforderlich. Es empfiehlt sich, die Verlage bereits zu Beginn der Rechteklärung anzufragen, weil diese ab und an selbst vorhaben, die Dokumente zu digitalisieren und (kostenpflichtig) zur Verfügung stellen. Existiert die Institution nicht mehr, muss recherchiert werden, ob es eine Nachfolgeinstitution gibt, die gegebenenfalls das Nutzungsrecht geerbt hat.

4.1.4 Was beinhaltet das UrheberInnenrecht

- §12 UrhG – Recht, ob und wie das Werk veröffentlicht wird
- §13 UrhG – Recht auf Namensnennung
- §42 UrhG – Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund gewandelter Überzeugung

4.2 Was ist ein Nutzungsrecht?

Der/die UrheberIn können für die Nutzung ihres Werks Nutzungsrechte einräumen. So braucht ein Archiv, wenn es ein Werk im Internet oder in einer Publikation veröffentlichen will, die entsprechenden Nutzungsrechte. Diese können für alle möglichen Nutzungsarten eingeräumt werden oder nur für eine bestimmte Nutzungsart, sie können auf eine bestimmte Dauer oder auf ein bestimmtes Verbreitungsgebiet beschränkt sein. Verschiedene Nutzungsarten sind bspw. Ausstellungen und Printpublikationen. Für die Veröffentlichung im Internet werden räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte für die »öffentliche Zugänglichmachung« benötigt.

Manchmal muss für Nutzungsrechte eine finanzielle Leistung entgegengebracht werden.

Da dies oft kostspielig ist und die rechtliche Situation häufig unklar ist, ist der kostenpflichtige Erwerb von Nutzungsrechten, beispielsweise bei einer Bildagentur, nicht zu empfehlen. Stattdessen sollte mit UrheberInnen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen oder von den UrheberInnen selbst eine Creative-Commons-Lizenz für ihr Werk vergeben werden.

4.3 Empfehlung Nr. 1: Digitalisate unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlichen

Werden Archivalien von der UrheberIn mittels einer freien Lizenz (CC-Lizenz) gekennzeichnet, können sie unter den im Lizenzvertrag vorgegebenen Bedingungen kostenlos genutzt und weiterverwendet werden. Zur Veröffentlichung unter einer freien Lizenz ist die Unterschrift auf einem sogenannten CC-Lizenzvertrag notwendig. CC (Creative Commons – englisch für »schöpferisches Gemeingut«) steht dabei für eine präzise Kennzeichnung dessen, was mit dem Werk gemacht werden darf. Es gibt verschiedene CC-Lizenzverträge, die enger oder weiter gefasste Möglichkeiten für die Weiterverwendung des Werkes zulassen. Im Folgenden werden lediglich die zwei Varianten vorgestellt, die in unserer Praxis Anwendung fanden.

Name:

Adresse:

Kontakt:

Die Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. (Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig) beabsichtigt, die in Anlage 1 näher bezeichneten Materialien im Rahmen der Digitalisierung ihrer Bestände online verfügbar zu machen und damit einen Beitrag zum Aufbau eines Digitalen Deutschen Frauenarchivs bzw. eines META-Katalogs der deutschsprachigen Frauen/Lesbenarchive und -bibliotheken zu leisten.

Um dies und auch eine möglichst weite Verbreitung dieser zeithistorisch wichtigen Zeugnisse zu ermöglichen, auch in wichtigen Online-Quellen wie der Europeana, der Deutschen Digitalen Bibliothek und Wikipedia, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich versichere, dass ich über sämtliche Rechte an den in Anlage 1 benannten Materialien verfüge und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Um die beschriebene Nutzung durch die Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. sowie eine möglichst weite Verbreitung zu ermöglichen, darf die Institution in meinem Namen die fraglichen Materialien, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind

- unter einer Creative-Commons-Lizenz des Typs „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (**CC-BY-SA**) in Version 4.0 (deren Text[1] siehe Anlage 2) und/oder einer späteren, im wesentlichen inhaltsgleichen Fassung des gleichen Lizenztyps, veröffentlichen. Damit wird die Vervielfältigung und Verbreitung der Materialien (auch im Internet) erlaubt. Auch das Remixen, Verändern und Bearbeiten des Materials ist zulässig, allerdings dürfen Veränderungen, an denen zusätzliche neue Rechte entstehen, nur unter derselben Lizenz verbreitet werden.

Bei jeder Verwendung muss ich als Urheber/in des Materials bzw. als Rechteinhaber/in benannt werden, sofern ich nicht ausdrücklich darauf verzichte oder jemand anderes als Urheber/in bzw. Rechteinhaber/in benenne. (Folgende Bezeichnung soll verwendet werden: _____.) Unabhängig davon wird die Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. als Quelle genannt.

- o Ich verzichte ausdrücklich darauf, als Urheber/in bzw. Rechteinhaber/in benannt zu werden. Die Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. soll bzw. darf jedoch genannt werden. (wenn gewünscht, bitte ankreuzen)

Persönlichkeitsrechte werden durch diese Lizenz nicht eingeschränkt.

Mir ist bewusst, dass das Material zwar im META-Katalog der deutschsprachigen Frauen/Lesbenarchive und –bibliotheken zugänglich sein wird, dass jedoch kein Rechtsanspruch darauf entsteht, dass das Material dann auch im Digitalen Deutschen Frauenarchiv oder auf den Internetplattformen der Deutschen Digitalen Bibliothek und Europeana veröffentlicht wird. Ich selbst bin weiterhin frei, es an anderer Stelle ggf. auch zu anderen Bedingungen zu veröffentlichen.

Ort und Datum: Unterschrift:

[1] Dieser Lizenztext ist dauerhaft unter https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de verfügbar.

P Muster eines CC-BY-SA-Lizenzvertrages

4.3.1 CC-BY-SA Lizenz

- BY: Namensnennung
- SA (share alike): Weitergabe des Werkes unter den gleichen Lizenzbedingungen:

Diese Lizenz legt fest, dass das Werk unter der gleichen Lizenz sowie unter der Nennung des/der Urhebers/-in veröffentlicht werden darf, es sei denn, der/die UrheberIn verzichtet ausdrücklich auf die Erwähnung. Der Vertrag erlaubt eine Bearbeitung des Digitalisats und die kostenfreie Nutzung auch durch kommerzielle Einrichtungen. *(→Abb. P)*

Vorteile:
- Da auch Bildungseinrichtungen wie Universitäten oder Schulen oft nicht ausschließlich von öffentlichen Geldern finanziert werden, können auch sie als kommerziell gelten. Somit ist es auch diesen Institutionen möglich, die Archivalien für ihre SchülerInnen oder StudentInnen, beispielsweise auf Lernplattformen, zu veröffentlichen.
- Die freie Bearbeitung erlaubt es, beispielsweise die Größe des Dokuments zu verändern oder nur einen Ausschnitt zu wählen, um es in eine wissenschaftliche Arbeit oder Präsentation einfügen zu können. Eine Bearbeitung muss allerdings immer kenntlich gemacht werden.
- Die Weitergabe unter gleichen Bedingungen verhindert, dass Dritte das Digitalisat kostenpflichtig verbreiten dürfen.

Nachteile:
- Auch kommerzielle Verlage etc. können diese Dokumente ohne Vergütung der/des Urhebers/In nutzen.
- Das Werk kann unbegrenzt verändert werden, auch wenn immer angegeben werden muss, was verändert wurde).

Da ein Verkauf durch das SA-Modul ausgeschlossen wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Interesse kommerzieller Verlage oder ähnlicher Unternehmen an den meisten Digitalisaten aus den Bewegungsarchiven eher gering ist.

4.3.2 CC-BY-NC-ND Lizenz

- NC (non commercial): nicht kommerzielle Nutzung
- ND (no derivatives): keine Bearbeitung

Diese Variante legt fest, dass neben der Nennung des/der Urhebers/-in das Werk nicht kommerziell genutzt und auch nicht verändert werden darf.

Vorteile:
- Diese Lizenz macht eine Nutzung durch kommerzielle Einrichtungen wie größere Verlage, die in der Lage wären, für die Nutzung der Dokumente zu bezahlen, unmöglich.
- Der/die UrheberIn kann sichergehen, dass sein/ihr Werk nur in der ursprünglichen Version verwendet werden darf. Eine vom/von der UrheberIn unerwünschte Verfremdung oder Verfälschung des Originals ist ausgeschlossen.

Nachteile
- Da auch Bildungseinrichtungen oder freie Wissensdatenbanken häufig als kommerziell gelten, dürfen sie die Digitalisate nicht nutzen und öffentlich, beispielsweise über Lernplattformen, verbreiten.
- Da auch die Präsentation eines Ausschnitts als Bearbeitung gilt, können diese Archivalien nur schwer in eine Präsentation oder wissenschaftliche Arbeit eingebaut werden. Damit vergibt man sich evtl. auch eine Möglichkeit, diese Archivalien zu bewerben. Außerdem sind ebenso Übersetzungen untersagt und auch dadurch einer Bekanntmachung und Verbreitung der Dokumente Grenzen gesetzt.

Mit dem ND- und »NC-Modul werden häufig Nutzungsarten ausgeschlossen, die im Interesse der Autor_innen liegen können.«[2]

4.3.3 Probleme mit den CC-Lizenzen

- Gibt es mehrere UrheberInnen, die zumeist unterschiedlich schnell auf die Anfrage zur Rechtefreigabe reagieren, kann es passieren, dass zwar bereits CC-BY-SA Lizenzen vorliegen, eine der UrheberInnen jedoch beispielsweise nur eine CC-BY-NC-ND Lizenz unterschreibt.
- Hier ist ein »downgrade« auf die restriktivste Lizenzversion nötig. Das Dokument kann im beschriebenen Beispiel nur unter einer CC-BY-NC-ND Lizenz veröffentlicht werden.
- Bei einigen Archivalien kann nicht gewährleistet werden, dass man tatsächlich von allen UrheberInnen eine Genehmigung erhält. Bei Zeitschriften etwa kann es passieren, dass nicht zu jedem/r RedakteurIn Kontakt hergestellt werden kann oder es wird lediglich ein RedakteurInnenteam erwähnt und Einzelpersonen nicht namentlich genannt.
- Unter diesen Bedingungen ist es nicht möglich, unter einer CC-Lizenz zu veröffentlichen.
- Liegen die UrheberInnenrechte bei Institutionen, die es nicht mehr gibt und existiert auch keine Nachfolgeinstitution, kann entsprechend keine ausdrückliche Genehmigung erteilt werden.
- Unter diesen Bedingungen ist es nicht möglich, unter einer CC-Lizenz zu veröffentlichen.

2 https://blog-genderopen.de/informationen-fuer-autor_innen/faq

4.4 Empfehlung Nr. 2: Digitalisate unter dem Status »Rechte vorbehalten« veröffentlichen

Können nicht alle UrheberInnen ermittelt werden, wird beispielsweise in einer Zeitschrift lediglich eine Institution als Herausgeberin genannt und keine Namen aufgeführt oder gibt es die Institution nicht mehr und es existiert auch keine Nachfolgeorganisation, können keine CC-Lizenzen vergeben werden, da die rechtliche Situation nicht eindeutig ist. Eine Veröffentlichung ist in diesen Fällen je nach Risikoabwägung gar nicht möglich oder lediglich unter einem restriktiveren Rechtestatus.

4 .4.1 Vorschlag Nr. 1: Einwilligungserklärung

Es handelt sich dabei um einen rechtlichen Status, der das Herunterladen, die Bearbeitung und die kommerzielle Nutzung der Dokumente ausschließt. Lediglich das Betrachten auf der veröffentlichten Seite ist erlaubt. Wenn eines der oben beschriebenen Probleme auftritt, kann bei einer Veröffentlichung mit dem Vermerk »Rechte vorbehalten« zwar dennoch geklagt werden. Es besteht im Gegensatz zu einem unter einer freien Lizenz veröffentlichten Dokument jedoch die Möglichkeit, die Digitalisate wieder aus dem Netz zu nehmen (frei lizenzierte Dokumente gehören der Gemeinschaft und der/die VeröffentlicherIn hat keine Befugnis mehr über das Digitalisat). Mit diesem Schritt kann man evtl. unberücksichtigte UrheberInnen, die im Nachhinein einer Veröffentlichung widersprechen, beschwichtigen und eine Anzeige abwenden. Eine Garantie ist dies jedoch nicht. Sollen Dokumente veröffentlicht werden, bei denen nicht alle RechteinhaberInnen befragt werden konnten, ist das Risiko im Einzelfall abzuwägen. *(→Abb. Q)*

Name der/des Erklärenden:

Anschrift:

Email:

Erklärung

Die Feministische Bibliothek im Lotta e.V. beabsichtigt, Teile ihrer Bestände zu digitalisieren und online verfügbar zu machen, um damit einen Beitrag zum Aufbau eines Digitalen Deutschen Frauenarchivs zu leisten.

Um dies und auch eine möglichst weite Verbreitung dieser zeithistorisch wichtigen Zeugnisse zu ermöglichen, auch in wichtigen Online-Quellen wie der Europeana und der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB), gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich bin damit einverstanden, dass der in Anlage 1 aufgeführte Artikel mit einem Beitrag von mir, der sich im Bestand der Feministischen Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. befindet, von letzterer digitalisiert und online zugänglich gemacht wird, sowohl auf der eigenen Homepage als auch über i.d.a. e.V., den Dachverband deutschsprachiger Frauen/Lesbenarchive, über die Deutsche Digitale Bibliothek und Europeana.

Bei jeder Verwendung möchte ich namentlich benannt werden, sofern ich nicht ausdrücklich darauf verzichte. (Folgende Bezeichnung soll verwendet werden: _____.)

- o Ich verzichte ausdrücklich darauf, als Urheber/in bzw. Rechteinhaber/in benannt zu werden.

Unabhängig davon wird die Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V. als Quelle genannt.

Das Einverständnis erstreckt sich auch auf

- Ausstellungen
- Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung in Publikationen

durch die Feministische Bibliothek im Lotta e.V.

Die Zugänglichmachung geschieht stets mit dem Vermerk „Rechte vorbehalten – Freier Zugang“ (Bedeutung: Sofern das Objekt rechtlich geschützt ist, bedarf die weitergehende Nutzung einer gesonderten Erlaubnis).

Mir ist bewusst, dass kein Rechtsanspruch darauf entsteht, dass das Material tatsächlich im Digitalen Deutschen Frauenarchiv oder auf den Internetplattformen der Deutschen Digitalen Bibliothek und Europeana veröffentlicht wird. Ich selbst bin weiterhin frei, es an anderer Stelle ggf. auch zu anderen Bedingungen zu veröffentlichen.

Ort, Datum: Unterschrift:

Q Muster einer Einwilligungserklärung

4.4.2 Vorschlag Nr. 2: Oder doch ein Nutzungsvertrag?

Bei Konvoluten, deren Rechte nicht vollständig geklärt werden können, kann mit der UrheberIn der meisten Materialien aus dem Konvolut (z. B. eine VorlassgeberIn) ein Nutzungsvertrag *(→ siehe hierzu 4.2)* mit dem Vermerk »nicht alle Rechte konnten im Voraus geklärt werden« abgeschlossen werden. Ein Nutzungsvertrag kann darüber hinaus den Passus enthalten, dass die UrheberIn für die Rechte Dritter nicht haftet. Eine Einwilligungserklärung ist oft kürzer und unkomplizierter, aber rechtlich weniger sicher.

4.5 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Von allen bisher erwähnten Vertragswerken unberührt bleibt das Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht gilt gemeinhin bis zum Tod der betroffenen Person, kann aber auf Verlangen der Erben postmortal auf 10 Jahre verlängert werden. Für die Frage, wann das Persönlichkeitsrecht greift, gibt es keine generelle Regelung. Dieses Recht schützt die Intimsphäre, also beispielsweise die sexuelle Identität und die Privatsphäre einer Person. Von Fall zu Fall muss entschieden werden, ob ein Werk sensible Informationen einer Person enthält, die sie in irgendeiner Weise diskreditieren könnte. Das Persönlichkeitsrecht greift jedoch beispielsweise immer bei Personen, die auf einem Foto abgebildet sind, es sei denn es handelt sich um eine öffentliche Versammlung oder Demonstration und keine der abgebildeten Personen steht im Vordergrund.[3]

Persönlichkeitsrechte umfassen

- Recht über Darstellung der Person in der Öffentlichkeit
- Recht am geschriebenen Wort
- Recht am eigenen Bild
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Digitalisate, die veröffentlicht werden sollen, müssen akribisch nach Namen durchsucht werden, denen evtl. Persönlichkeitsrechte anhängen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen aus der Öffentlichkeit wie PolitikerInnen oder KünstlerInnen in der Regel keine Persönlichkeitsrechte geltend machen können, sofern ihr Name ausschließlich im Zusammenhang mit dem jeweils bekleideten Amt genannt wird. Dementsprechend unterliegen beispielsweise die Tagebucheintragungen einer Politikerin sehr wohl den Persönlichkeitsrechten. Wird sie aber in einer Veranstaltungsankündigung erwähnt, die im Zusammenhang mit ihren politischen Ämtern steht, kann der Name veröffentlicht werden.

Persönlichkeitsrechte können formlos eingeholt werden. Es genügt zum Beispiel eine EMail, in der die Person der Veröffentlichung zustimmt.

4.6 Fazit zur Rechteklärung für die Veröffentlichung von Werken

Eine Veröffentlichung ist nur möglich, wenn das UrheberInnenrecht sowie die Persönlichkeitsrechte aller genannten Personen geklärt sind. Eine Klärung der Rechte erfolgt für jedes Dokument einzeln. Prinzipiell gilt jedoch eine Risikoabwägung bei den Dokumenten, bei denen nicht alle UrheberInnen ausfindig gemacht werden konnten. Hier ist eine Veröffentlichung, wenn überhaupt, dann nur unter dem Status »Rechte vorbehalten« und mit technischer Blockierung eines Downloads möglich. So können die Digitalisate im Falle einer Beschwerde wieder aus dem Netz genommen werden.

Sind alle Veröffentlichungs- und Persönlichkeitsrechte geklärt, wäre es wünschenswert, wenn die UrheberInnen ihre Werke mit CC-Lizenzen versehen.

Beim Persönlichkeitsrecht ist neben der rechtlichen Seite auch eine soziale Verantwortung zu beachten. Die Nennung von Namen könnte z .B. zu einem ungewollten Outing etc. führen. Alternativ können auch Personennamen in den Dokumenten geschwärzt werden.

5. Veröffentlichung (Online stellen)

Die Metadaten der Digitalisate wurden in das Bibliothekssystem eingetragen. Diese Daten enthalten einen eindeutig zuordenbaren Dateinamen und den Status der vorliegenden Veröffentlichungsrechte, beispielsweise »CC-BY-SA 4.0« oder »Rechte vorbehalten«. Die einzelnen Digitalisate ihrerseits tragen im Dateinamen exakt die Bezeichnung aus den Metadaten. Nur so können die Dateien dem dazu gehörenden Datensatz im Bibliothekssystem zugeordnet werden. Gehen die Dokumente online, wird jedes Digitalisat mit einer URL versehen. Diese Adresse wird in die Metadaten übertragen. Nun können die Dokumente bei der Recherche in den Web-Opacs direkt angeklickt und angezeigt werden.

Die Beschriftung eines veröffentlichten Werks enthält stets den Namen des/der Urhebers/-in, den Rechtestatus, einen Link zum Lizenztext und einen Hinweis auf eine eventuelle Bearbeitung des Dokuments.[4]

3 Digitales Deutsches Frauenarchiv (Hrsg.): Valie Djordjević und Paul Klimpel: *Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechteklärung*, 2018, S. 49f. (http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2018082209).

4 https://open-educational-resources.de/how-to/bilder-unter-freier-lizenz-nutzen/

6. Hilfreiche Quellen

Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin (digiS):
→ https://www.digis-berlin.de/

Wendel, Klaus: *»Checkliste« zur Bewertung von Angeboten zur Digitalisierung von Kulturgut*, 2011.
→ (http://dx.doi.org/10.12752/2.0.001.1).

Klimpel, Paul, Rack, Fabian, Weitzmann, John H.: *Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen*, 2017.
→ (http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.3)

Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit Digitaler Ressourcen für Deutschland (nestor):
→ http://www.langzeitarchivierung.de

Insbesondere: nestor Informationsblätter
→ (http://www.langzeitarchivierung.de/Subsites/nestor/DE/Publikationen/Infoblaetter/infoblaetter_node.html)

DFG-Praxisregeln »Digitalisierung«
→ (http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf)

Vertragsgenerator zur Klärung von rechtlichen Grundlagen bei Archivalien des Digitalen Deutschen Frauenarchivs → (http://www.ida-dachverband.de/ddf/vertragsgenerator/)

Digitales Deutsches Frauenarchiv (Hrsg.): Valie Djordjević und Paul Klimpel: *Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechteklärung*, 2018. (http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2018082209)

Text: Barbara Schnalzger, Kati Heinke, Sabrina Weidner
Gestaltung: Stefanie Leinhos



Feministische Bibliothek MONAliesA im Lotta e.V.
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig
+49 341 94 67 21 29
monaliesa_leipzig@gmx.de
monaliesa.de

gefördert durch
Stadt Leipzig
Referat für Gleichstellung von Frau und Mann

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Freistaat SACHSEN
Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration